



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 20.02.2026	Drucksachen-Nr. 2026/016
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Verwaltungs- und Finanzausschuss Kreistag	⇩ Sitzungsart öffentlich öffentlich	⇩ Sitzungstermin/e 02.03.2026 16.03.2026
--	---	--

Tagesordnungspunkt 4

Sondervermögen nach dem Bundesgesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG-Sondervermögen)

Historie und Sachverhalt

Der Bund stellt den Ländern aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) insgesamt 100 Mrd. EUR zur Verfügung. Der Anteil des Landes Baden-Württemberg beläuft sich dabei auf 13.149,8 Mio. EUR. Zwei Drittel dieses Betrags – 8.766,5 Mio. EUR – fließen an die Kommunen im Land Baden-Württemberg. Davon entfallen 20,98 % auf die Landkreise, also 1.839,2 Mio. EUR. Der Anteil wird im Verhältnis der Landkreise untereinander entsprechend dem Verteilungsmaßstab wie bei der Kommunalen Investitionspauschale (§ 4 FAG) aufgeteilt. Der Landkreis Konstanz erhält 59.018.688,65 EUR.

In § 3 Abs. 1 Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) werden die Förderbereiche genannt (nicht abschließend). Krankenhausinfrastruktur, Verkehrsinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur und Digitalisierung sind unter anderem zulässige Förderbereiche. Die Mittel sind projektbezogen einzusetzen.

Auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen, zählen hierzu (§ 2 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG - VV LuKIFG). Förderfähig sind nach § 2 Abs. 2 VV LuKIFG auch Zuweisungen und Zuschüsse für Baumaßnahmen.

Der Gesundheitsverbund (GLKN) erfüllt mit der Bereitstellung der Krankenhäuser die kommunale Daseinsaufgabe der stationären Gesundheitsversorgung im Landkreis Konstanz. Der Krankenhausneubau GLKN würde damit in den Förderbereich des LuKIFG fallen. Auch im Bereich der Bildungsinfrastruktur gibt es erhebliche Investitionsmaßnahmen seitens des Landkreises in den kommenden Jahren.

Investitionsmaßnahmen nach § 3 LuKIFG können nach § 4 Abs. 1 finanziert werden, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrages für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme maß-

geblich. Bei Baumaßnahmen kann auch der Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investitionen aus den Mitteln des Sondervermögens nicht entgegen. Die Maßnahmen müssen bis 31. Dezember 2036 angezeigt und bis 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden (Ziffer 5.1 Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Abwicklung des kommunalen Anteils am Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – VwV LuKIFG).

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf:
 Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld:
 Leistungsziel:
 Maßnahme:

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Nettoauswirkungen	... EUR	...
-------------------	---------	-----

Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt

Die Mittel sind bisher nicht im Haushalt veranschlagt.

Anlagen

Keine.